

4. 1. Kommt es, wenn die Tatsachen, deren Verschweigen einem Zeugen zugemutet wird, unmittelbar von den Beweismitteln des Beweisbeschlusses umfaßt werden, nach § 159 StGB. darauf an, ob sie für den bürgerlichen Rechtsstreit, in dem der Beschluß ergangen ist, erheblich waren?

2. Bleibt alsdann noch Raum für die besondere Frage, ob anzunehmen ist, daß „die Tatsachen erheblich sind oder der Zeuge nach ihnen gefragt werden wird“?

3. Zur Grenze von Verschweigen und Unwahrbekunden.

V. Straffenat. Urtr. v. 4. November 1914 g. W. V 612/14.

I. Landgericht Hannover.

Der Angeklagte hatte bei dem Arbeiter N., seinem Schuldner, zwei Ziegen pfänden lassen. Die Ehefrau N. erhob bezüglich einer Ziege Widerspruchsklage, indem sie behauptete, die Ziege sei ihr Eigentum, da sie sie in die Ehe eingebracht habe. Der Angeklagte, als Widerspruchsbeklagter, bestritt dies mit der Behauptung, daß sein Schuldner, der Chemann N., die Ziege von dem Zeugen Wa. gekauft habe. Das Gericht beschloß, durch Vernehmung des Zeugen Wa. über die beiderseitigen Behauptungen Beweis zu erheben. Keine der Behauptungen traf, wie nach der Annahme der Strafkammer dem

Angeklagten wie dem Zeugen Wa. bekannt war, zu, da der Zeuge Wa. die Ziege an die Ehefrau N. verkauft, von ihr auch den Kaufpreis gezahlt erhalten hatte. Die Strafkammer stellt zwar fest, daß der Angeklagte den Zeugen Wa. zu verleiten gesucht hat, bei seiner Zeugenvernehmung diese Tatsache zu verschweigen, hat ihn aber von der Anklage aus § 159 StGB. freigesprochen, weil sie nicht für erwiesen erachtete, daß sich der Angeklagte bewußt gewesen sei, die zu verschweigende Tatsache sei erheblich und der Zeuge werde danach gefragt werden. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Die Strafkammer verneint nur den inneren Tatbestand des § 159 StGB., erklärt den äußeren aber für nachgewiesen. Das ist dahin zu verstehen, daß, wenn der Zeuge Wa. seine eidliche Zeugenaussage dem Ansinnen des Angeklagten entsprechend abgegeben hätte, er einen Meineid geleistet, nämlich wissentlich die — den Umständen nach erhebliche — Tatsache verschwiegen haben würde, daß die fragliche Ziege von der Ehefrau N. gekauft und bezahlt sei. Demgegenüber kam es nur darauf an, ob sich der Angeklagte — unter Voraussetzung des Gelingens seines Unternehmens —, zum mindesten bedingt, des Eintretens dieses Erfolges bewußt war. Möglicherweise hat die Strafkammer in dieser Richtung ihre Prüfung eintreten lassen wollen und danach über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des inneren Tatbestandes zu entscheiden beabsichtigt. Zu klarem Ausdruck ist dies aber nicht gekommen. Denn sie geht davon aus, es sei erforderlich, daß sich der Angeklagte bei seinem Unternehmen bewußt war, die von dem Zeugen Wa. zu verschweigende Tatsache sei erheblich und der Zeuge werde danach gefragt werden. Dies ist rechtlich nicht zutreffend. Es genügt vielmehr das eine oder das andere. Abgesehen hiervon ergehen aber die weiteren Urteilsausführungen, daß die Strafkammer bei der Beurteilung des inneren Tatbestandes einen unrichtigen Maßstab angelegt hat, und dies führt weiter zu dem Verdachte, daß auch die Art der Feststellung des äußeren Tatbestandes von rechtlich nicht einwandfreier Auffassung beeinflusst worden ist.

Da der Zeuge nach den Urteilsfeststellungen in einem bürgerlichen Rechtsstreit auf Grund eines Beweisbeschlusses über bestimmte

darin angegebene Beweissätze vernommen werden sollte, die dem Zeugen wie dem Angeklagten bekannt waren, so hatte sich die Prüfung der Strafkammer in erster Linie darauf zu richten, ob die Tatsachen, deren Verschweigung der Angeklagte dem Zeugen zumutete, nicht unmittelbar von den Beweissätzen umfaßt wurden, d. h. zum Gegenstand seiner Zeugenvernehmung gehörten. Träfe dies zu, so würde sich der Angeklagte hiernach auch bewußt gewesen sein, daß der dem Zeugen zugemutete Eid, wenn er geleistet würde, ein Meineid wäre. Alsdann läßt sich mit Rücksicht auf dieses dem Angeklagten innewohnende Bewußtsein der rechtliche Schluß nicht ablehnen, daß er es unternommen habe, den Zeugen zur Begehung eines Meineids zu verleiten. Es käme mithin nicht darauf an, ob die Tatsachen für den Rechtsstreit — d. h. nach dem geltenden objektiven Rechte — erheblich waren. Genügend wäre vielmehr ihre Erheblichkeit für die Vernehmung des Zeugen und seine Eidesleistung; sie aber würde damit feststehen, daß die Tatsachen anordnungsgemäß den Gegenstand der Vernehmung des Zeugen bilden sollten. Für die Erwägung, ob anzunehmen sei, daß der Zeuge nach ihnen werde gefragt werden, bliebe danach überhaupt kein Raum. Sie käme rechtlich erst in Betracht, wenn sich die Tatsachen nicht schon unmittelbar als in diesem Sinne erheblich, d. h. nicht ohne weiteres als Gegenstand der Zeugenvernehmung darstellten.

Dies ist von der Strafkammer offenbar verkannt worden. Sie ist ersichtlich in eine Prüfung und Erörterung dieser Frage nicht eingetreten, obgleich Urteilsfeststellungen zwingenden Anlaß dazu gaben.

Nach dem Beweisbeschluß sollte der Zeuge Wa. darüber Auskunft geben, ob, wie der Angeklagte als damaliger Beklagter behauptet hatte, sein Schuldner, der Ehemann der damaligen Widerspruchsklägerin N., die eine Ziege von ihm, dem Zeugen, gekauft habe, oder ob die Ziege von der Klägerin, wie diese angab, als ihr Eigentum in die Ehe gebracht worden war. Wa. konnte die Behauptung des Angeklagten, wie die Strafkammer ferner feststellt, nicht bestätigen, da er die Ziege nicht an den Ehemann N., sondern an dessen Ehefrau verkauft, von dieser auch den Preis gezahlt erhalten hatte. Nach der ferneren Urteilsfeststellung war er sich dessen bewußt. Auch der Angeklagte hatte nach der erkennbaren Annahme der Strafkammer von alledem Kenntnis. Denn er hatte sich nach dem Urteilsinhalt

schon früher bei W. wegen der Ziege erkundigt und von ihm wahrheitsgemäße Auskunft darüber erhalten. Wenn er daher, wie die Strafkammer für nachgewiesen erklärt, den Zeugen unmittelbar vor dem Zeugenvernehmungstermin damit anredete, der Zeuge brauche nichts davon zu sagen, wer die Ziege gekauft habe, „es kommt nur darauf an, ob sie ein Horn gehabt hat“, und wenn er gegenüber dem erneuten Hinweis des Zeugen auf den wahren Sachverhalt erwiderte, der Zeuge brauche vor Gericht nichts davon zu sagen, daß Frau N. die Ziege bezahlt habe, davon wisse das Gericht nichts, so legte dies unmittelbar die Prüfung nahe, ob es dem Angeklagten für seinen Rechtsstreit nicht darauf ankam, wenigstens das zu verhindern, daß der Zeuge des Angeklagten eigene Beweisbehauptung widerlegte, die erste Beweisfrage also verneinte, nämlich bekundete, er habe die Ziege nicht dem Ehemann N. verkauft. Die Tatsache, deren Bekundung der Zeuge danach hätte unterlassen sollen, würde alsdann unmittelbar zum Gegenstande der Beweisfrage und damit der Zeugenvernehmung gehört haben. Es könnte sich in diesem Falle höchstens darum handeln, ob es ein bloßes Verschweigen gewesen wäre, was der Angeklagte dem Zeugen zugemutet hätte, und nicht vielmehr ein Befunden unwahrer Tatsachen. Ob das eine oder das andere anzunehmen wäre, würde wesentlich davon abhängen, was sich der Angeklagte als Inhalt dieser Bekundungen des Zeugen vorgestellt hat, d. h. welchen Inhalt die Aussagen des Zeugen nach dem Willen des Angeklagten gewinnen sollten. Auf die Frage, ob der Zeuge nach der Absicht des Angeklagten gerade die Bekundung unterlassen sollte, daß der Zeuge an Frau N. die Ziege verkauft, von ihr auch den Preis dafür erhalten habe, würde es hiernach weder allein, noch auch nur wesentlich ankommen.

Die Strafkammer ist daher mindestens uuter dem bestimmenden Einfluß ihrer rechtlich nicht einwandfreien Auffassung verhindert worden, den Sachverhalt erschöpfend und dem Ermittlungsergebnis entsprechend zu prüfen.

Das Urteil war mithin in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts aufzuheben.“